



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

+++ fortgeschriebene nichtamtliche Fassung +++

Die Stadt Oberasbach. erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) ¹Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Umwelt-, Bau und Grundstücksausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Kultur-, Sport- und Sozialausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Ferienausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern des Stadtrats.

²Mit Ausnahme des Ferienausschusses sind die Ausschüsse ständige Ausschüsse.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Stadtratsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit und Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 275,00 € sowie ein Sitzungsgeld von je 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses. ²Das Sitzungsgeld entfällt, wenn ein Stadtratsmitglied in den Fällen des Abs. 8 den Vorsitz in einem Ausschuss nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis d übernimmt und verdoppelt sich beim Vorsitzenden des Ausschusses nach § 2 Abs. 1 Buchst. e.
- (3) ¹Die Fraktionssprecher erhalten zu ihrer Entschädigung nach Abs. 2 eine weitere Entschädigung von 100 % der Grundpauschale. ²Die Stellvertreter von Fraktionen ab fünf Mitglieder erhalten zu ihrer Entschädigung nach Abs. 2 eine weitere Entschädigung von 50 % der Grundpauschale.
- (4) Die Entschädigungen nach vorstehenden Absätzen 2 und 3 werden an die Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst analog eines Beschäftigten in der Entgeltgruppe 12 Stufe 6 gekoppelt und entsprechend prozentual erhöht.
- (5) ¹Jedes Stadtratsmitglied erhält eine Aufwandpauschale in Höhe von 25,00 € monatlich. ²Damit ist der Mehraufwand für die Nutzung elektronischer Medien für das Ratsinformationssystem abgegolten.
- (6) ¹Die Fraktionen erhalten pro Stadtratsmitglied monatlich 7,70 € als Fraktionsbeitrag. ²Die Zahlung erfolgt vierteljährlich im Nachhinein.
- (7) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (8) Vertritt im Falle der Verhinderung des zweiten Bürgermeisters und des dritten Bürgermeisters das nach § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat bestimmte Stadtratsmitglied die erste Bürgermeisterin, so erhält dieses für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung von 1/500 der jeweiligen Bezüge der ersten Bürgermeisterin (Grundgehalt, Familienzuschlag Stufe 1).
- (9) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3a

Einschränkungen bei der Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

¹Die in § 3 Abs. 4 geregelten Entschädigungen werden für die Zeit ab 01.09.2025 um je 10 % gekürzt. ²§ 3 Abs. 5 findet für die Zeit ab 01.09.2025 keine Anwendung.

§ 4

Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 5

Inkrafttreten¹

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 03.06.2014 außer Kraft.

Oberasbach, den 28. Mai 2020
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

¹ Die erste Änderung der Satzung vom 21.07.2020 trat rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft; die zweite Änderung der Satzung vom 05.08.2025 trat zum 01.09.2025 in Kraft